

Wesentliche Inhalte und Ziele des Durchführungsvertrags

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Baugesetzbuch) ist zur Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abzuschließen.

Aus heutiger Sicht wird der noch abzuschließende Durchführungsvertrag insbesondere folgende Inhalte und Ziele haben:

- Gegenstand des Vertrages, Bestandteile des Vertrages, Beschreibung des Vorhabens
- Durchführungsverpflichtung (inkl. Regelungen zu Fristen)
- Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen, z.B.
 - Ausarbeitung und Erstellung der erforderlichen Planungen und Gutachten
 - Erhebung Leitungsbestand und Leitungsverlegung
 - Abstimmung der Baustelleneinrichtung
- Grünflächen und Pflanzgebote
 - Abstimmung der Ausführungsplanung der Freianlagen
 - Erfüllung der Pflanzgebote z. B. Baumpflanzungen und Dachbegrünung
 - Abnahme der Pflanzungen nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- Abstimmung der Ausführungsplanung von Verkehrsanlagen
- Bestandsvermessung nach Fertigstellung des Vorhabens
- Beachtung und Anwendung der Grundsätze für ein "Bündnis für bezahlbaren Wohnraum"
- Kostentragung, Begriffsbestimmung der Kosten
- Rechtsnachfolge
- Haftungsausschluss